

## **Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Fußgängerzone der Stadt Tuttlingen vom 25. September 2017**

Tuttlingens Innenstadt befindet sich zunehmend in Konkurrenz zu anderen Städten. Dabei spielen Aufenthaltsqualität, Ansehnlichkeit und gestalterische Qualität eine große Rolle.

Der öffentliche Raum in der Fußgängerzone und die daran angrenzenden Straßenzüge sind das Aushängeschild Tuttlingens. Sie sind auch die Plattform für verschiedenste Arten der Sondernutzungen, die zur Vielseitigkeit und Attraktivität der Stadt beitragen.

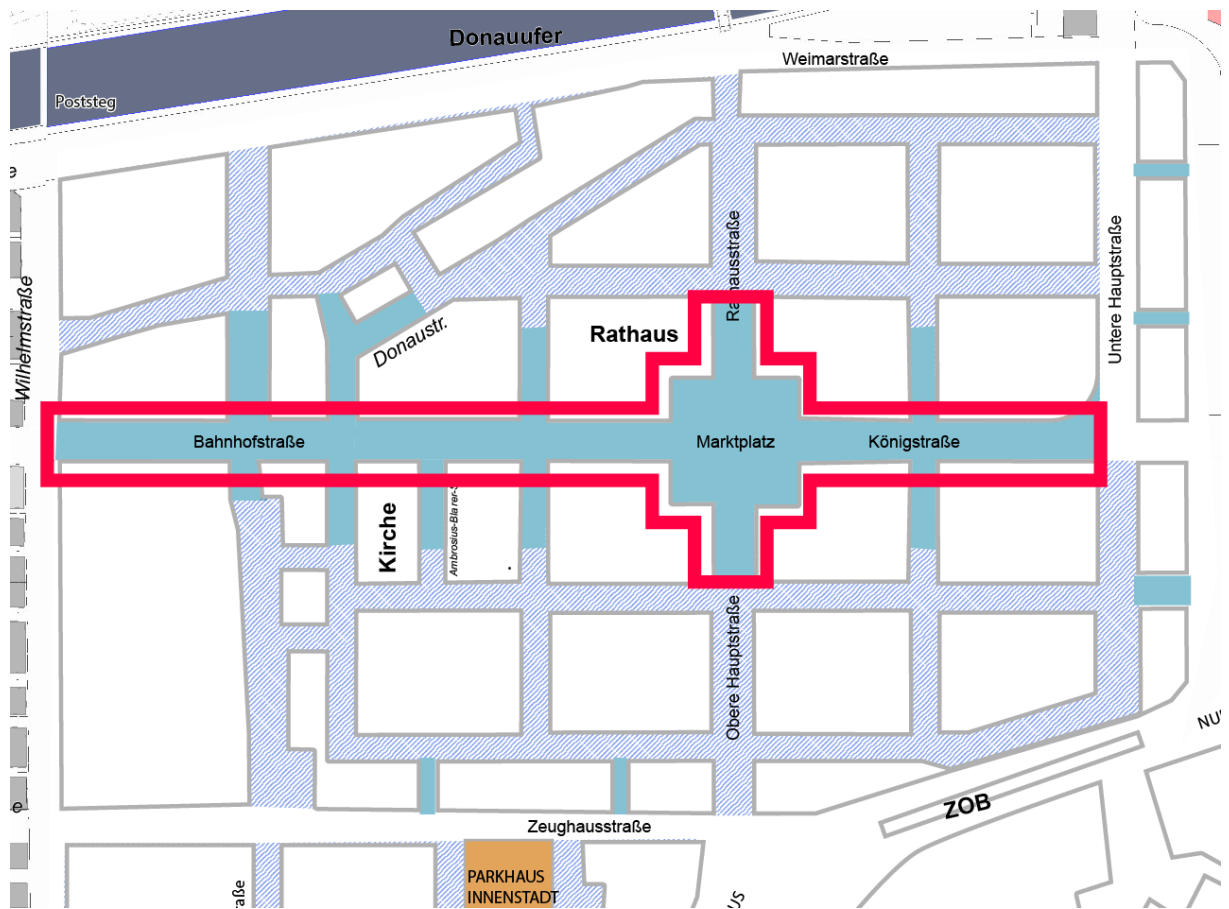
Mit der Umgestaltung und Modernisierung der zentralen Hauptachsen und dem Marktplatz sowie die Ausdehnung der Fußgängerzone auf weitere Straßenabschnitte wird das wirtschaftliche Interesse und Potenzial weiter gesteigert.

Ziel der Sondernutzungssatzung ist, einen Interessensausgleich zwischen den begründeten Bedürfnissen des Einzelhandels / der Gastronomie nach einer besseren Präsenz in der Innenstadt und der Sicherung einer adäquaten Erscheinung des Stadtraums zu schaffen. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass Sondernutzungen nicht zu Lasten des Bewegungsraumes für den Fußgänger (und Kunden) und dessen Aufenthaltsqualität gehen. Ebenso sollen dabei die berechtigten Belange der Barrierearmut und des Sehbehinderten-Leitsystems sowie der freizuhaltenden Rettungswege berücksichtigt werden.

Die Attraktivität der Stadt soll sich auch in den der Sondernutzung des öffentlichen Raums widerspiegeln. Darum ist die Ausstattungsqualität ebenso wichtig wie die Einhaltung von Lage und Ausdehnung der Möblierung.

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Sondernutzungen in der Fußgängerzone (vgl. nachfolgende Abbildung).

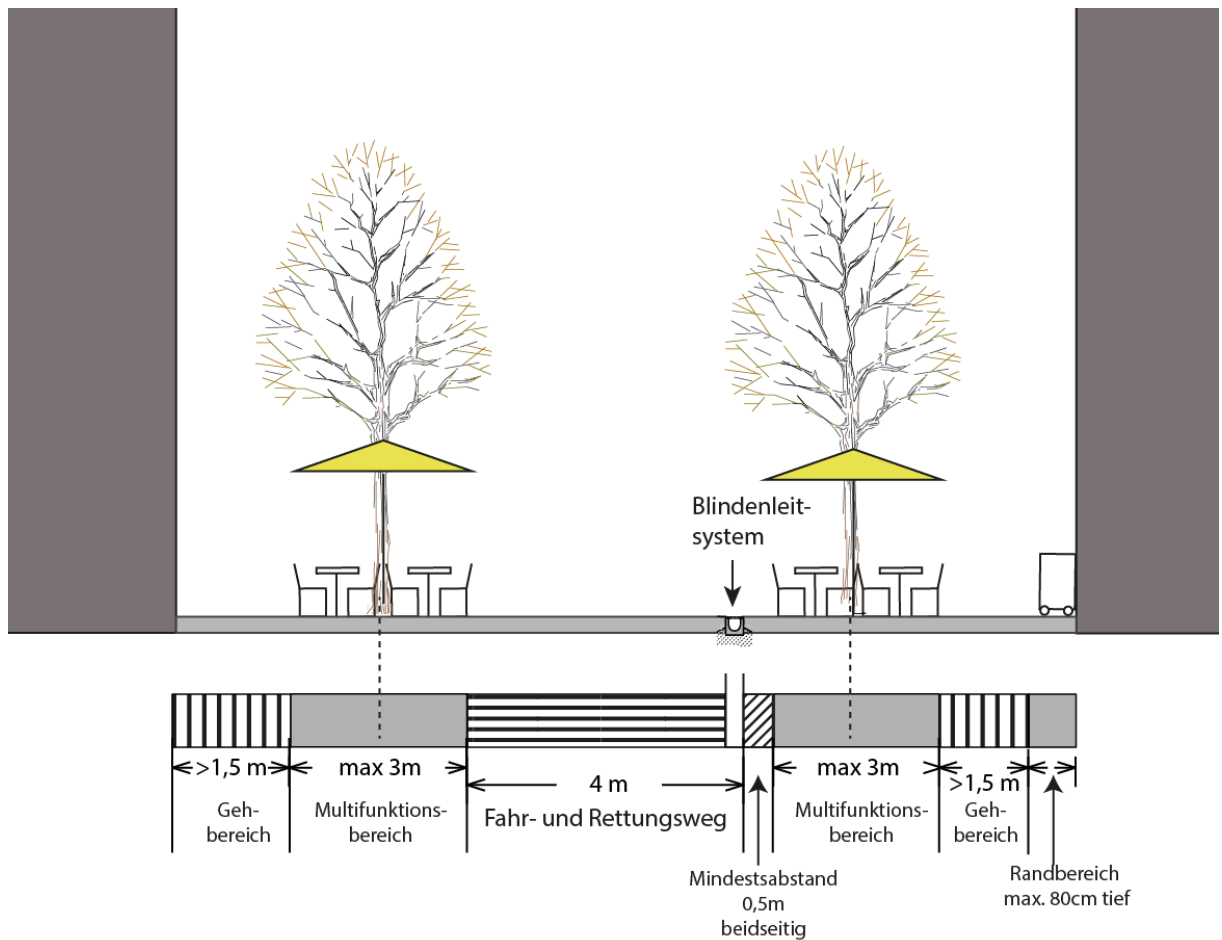


## 2. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen wird auf Antrag auf der Grundlage der Satzung der Stadt Tuttingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Die Erlaubnisse werden längstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt und müssen nach Ablauf erneut beantragt werden. Die Sondernutzungen können mit Auflagen versehen werden, welche die Nutzungs-Gestattung regelmäßig an Markttagen oder bei Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise aussetzt.

### 2.1 Generelle Flächengestaltung für Sondernutzungen in den Straßenzügen

Sondernutzungen in den Straßenzügen um den Marktplatz sind in folgenden Bereichen möglich:



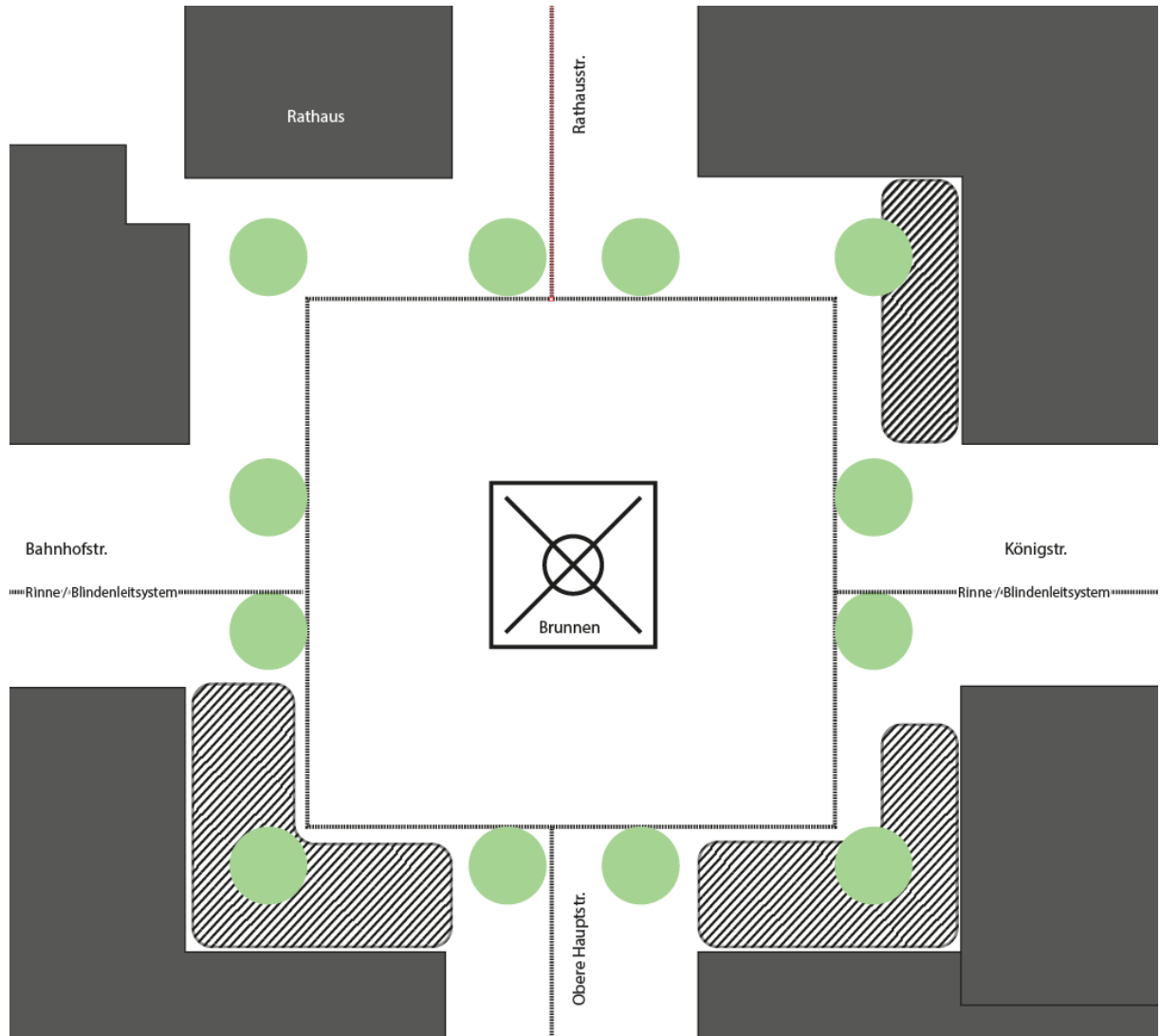
- Innerhalb der Multifunktionszonen entlang der Baumachsen (zwischen den Bäumen). Die Gesamtbreite beträgt maximal 3 m. Vom Blindenleitsystem ein Abstand von 0,5 m einzuhalten
- Im Randbereich entlang der Gebäudefront sind direkt am Gebäude Warenauslagen und Sitzgelegenheiten für Gastronomie bis zu einer Tiefe von 0,8 m zulässig.

Um ausreichende und sichere Verkehrs- und Bewegungsräume zu gewährleisten, sind folgende Bereiche freizuhalten:

- Bewegungsraum im Seitenbereich: Entlang der Gebäudefronten bzw. der Randbereiche ist ein durchgehender, geradlinig verlaufender Korridor für Fußgänger von mindestens 1,5 m einzuhalten. Bei Bedarf ist die Breite des Multifunktionsbereichs bei einer Randnutzung entsprechend zu reduzieren, um den mindestens 1,5 m breiten Korridor freizuhalten
- In der Straßenmitte ist ein 4 m breiter Rettungsweg frei zu halten. In diesem Bereich sind Sondernutzungen nicht zulässig

## 2.2 Flächengestaltung auf dem Marktplatz

Auf dem Marktplatz darf eine Sondernutzung in der Regel innerhalb der schraffierten Flächen in den Randzonen gemäß nachfolgender Grafik erfolgen:



Regelungen zu Abständen gem. 2.3 sind einzuhalten.

Sondernutzungen im zentralen Platzbereich (d.h. innerhalb des umlaufenden Blindenleitsystems), sind nur nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung möglich.

## 2.3 Sonstige Regelungen zu Abständen

Folgende Regelungen gelten zusätzlich zu 2.1 und 2.2:

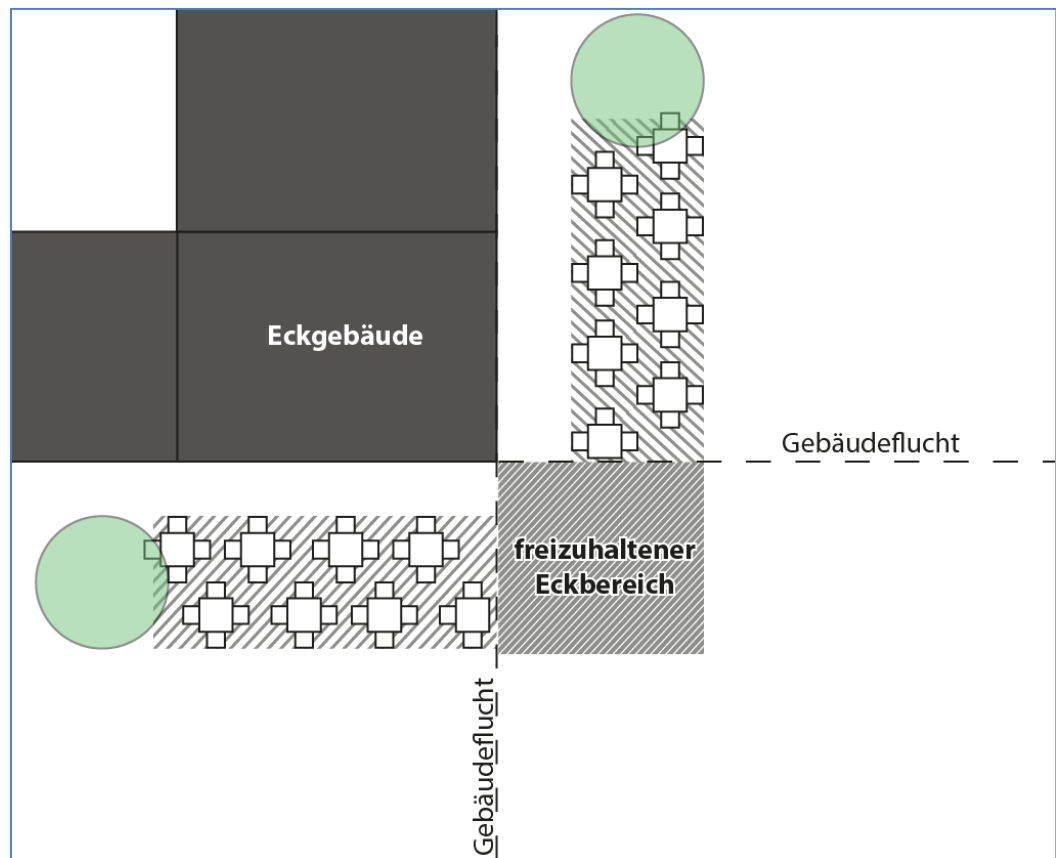
- Entlang der Entwässerungsrinne bzw. dem Blindenleitsystem ist ein 0,5 m breiter Abstand zur jeglicher Möblierung einzuhalten (auch Werbeständer etc.)

- Gebäudezugänge zu anderen Nutzungseinheiten müssen über einen mindestens 1,5 m breiten, freizuhaltenden Korridor senkrecht zum Gebäude bis zur Rettungs- und Lieferstraße erreichbar sein
- Jegliche Sondernutzungen dürfen die Nutzbarkeit und Wirkung von fest eingebauten, öffentlichen Sitzmöglichkeiten, Spielgeräten und Kunstwerken nicht beeinträchtigen, außer wenn dies, zeitlich befristet, ausnahmsweise gestattet wird. Daher ist zu Sitzbänken, Abfallbehältern, Spielgeräten und Kunstwerken ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei Sitzbänken mit Rückenlehne kann dahinter und seitlich der Abstand auf 1m reduziert werden. Bei Spielgeräten kann der erforderliche Sicherheitsabstand einen noch größeren Abstand erfordern
- Zu Bäumen ist ein Abstand von 1m einzuhalten (ab Stamm gemessen).

Für die einzelnen Sondernutzungen gelten zusätzlich zu 2.1 und 2.2 folgende Rahmenbedingungen

## 2.4 Gastronomiemöblierung

- Umfang der Möblierung (Stühle, Tische)
  - entlang der Gebäudefront des Gastronomiebetriebs, maximale Tiefe 0,80 m
  - maximal in gerader Verlängerung der Gebäudekanten des Gastronomiebetriebs
  - bei Eckgebäuden können im Einzelfall weitere Fläche in der Nebenstraße zugelassen werden. Bei Eckgebäuden ist die Schnittfläche der Gebäudefluchten von der Sondernutzung freizuhalten (siehe nachfolgende Grafik)



- an der Fassade dürfen keine fest montierten Sitze oder Bänke angebracht werden.
- Material
  - Die Art der Möblierung ist grundsätzlich mit der Stadtverwaltung abzustimmen
  - Nicht zulässig sind einfache Plastikstühle
  - Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.
- Abgrenzungen
  - Barriereartige Pflanzkübel oder Sichtschutzeinrichtungen sind nicht zulässig.

## 2.5 Beschattung

- Sonnenschirme
  - Sonnenschirme sind im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis in Form- und Farbgebung mit der Stadt abzustimmen
  - Die Größe darf maximal 3 m x 3 m oder 3 m x 4 m betragen

- Die Gestaltung hat neutral zu erfolgen, Fremdwerbung ist nicht zulässig, der eigene Firmenname darf verwendet werden
- Die Mindesthöhe beträgt 2,2 m (lichtes Maß)
- Für die Einbringung von Schirmhülsen ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt Tuttlingen erforderlich
- Zu Zelten oder Pavillons vgl. Ziff. 2.6 dieser Richtlinien.

## **2.6 Sonstige Einrichtungen**

- Zelte und/oder Pavillons sind nicht zulässig. Zu besonderen Anlässen können befristete Ausnahmen zugelassen werden
- Heizstrahler und gasbetriebene Heizpilze sind nicht zulässig
- Bepflanzungen und Pflanzkübel etc. sind genehmigungspflichtig und im Einzelfall mit der Stadt abzustimmen
- Private Fahrradständer sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden. Nur in Mangellagen ist in Abstimmung mit der Stadt eine Einzelgenehmigung möglich
- Bodenbeläge (Teppiche, Matten) aller Art sind unzulässig.

## **2.7 Werbeanlagen**

- Je Betrieb ist 1 Werbeständer an der Stätte der Leistung zulässig (auf dem Boden stehend, als Geschäfts- oder Produktwerbung, auch in Sonderformen als Kinderspielgeräte)
- Die Abmessungen dürfen maximal 1,5 m in der Höhe und 1 m in der Breite bzw. Tiefe betragen
- Die Aufstellung muss in der Baumachse und in Höhe des Eingangs erfolgen. Im Falle einer genehmigten Sondernutzung nach 2.4, 2.8, 2.9 und 2.10 muss der Werbeständer innerhalb oder am Rand der genehmigten Nutzung platziert werden. Die Vorgaben nach 2.1 sind insgesamt einzuhalten
- Leucht-, Neon-, oder reflektierenden Farben der Werbeanlagen sind nicht zulässig
- Werbebanner, Beachflags, Fahnen, Flaggen sind nicht zulässig. Für besondere Anlässe können Ausnahmen je Betrieb höchstens 2 mal pro Jahr und für insgesamt höchstens 4 Wochen zugelassen werden

## **2.8 Warenauslagen**

- Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten
- Im folgenden Umfang sind Warenauslagen grundsätzlich genehmigungsfähig
  - o Im Randbereich (siehe 2.1) bis zu einer Tiefe von 0,80 m entlang der Gebäudefront des Gewerbebetriebs
  - o Im Multifunktionsbereich bis zu 1m links und rechts der Baumachse. Die maximale Breite darf 2 m nicht überschreiten. Die Höhe der Warenauslagen darf in dem Multifunktionsbereich max. 1,5m betragen
  - o maximal innerhalb der Gebäudekanten des Gewerbebetriebs
- Die Vorgaben nach 2.1 sind insgesamt einzuhalten.

Beantragte Werbeanlagen sind innerhalb dieser Fläche aufzustellen.

## **2.9 Imbissstände, Verkaufsstände, Verkaufswagen**

- Die Aufstellung von Imbissständen, Verkaufsständen oder Verkaufswagen ist in der Fußgängerzone nicht zulässig
- Für Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen, gemeinnützigen Vereinigungen und der Stadt können Ausnahmen zugelassen werden. Dies gilt auch anlässlich der Neueröffnung von Gewerbebetrieben oder als Ersatzverkaufsfläche bei Umbaumaßnahmen
- Um Verschmutzungen des Pflasters zu vermeiden, müssen beim Verkauf von zum unmittelbaren Verzehr gedachten Lebensmitteln und Getränken ggf. Schmutzmatten vor Verkauf ausgelegt werden. Diese können bei Bedarf von der Stadt geliehen werden
- Beantragte Werbeanlagen sind innerhalb dieser Fläche aufzustellen.

## **2.10 Informationsstände**

- Informationsstände von gemeinnützigen Vereinen, Schulklassen und vergleichbaren, nicht gewerblichen Organisationen sind zulässig. Die Standorte werden von der Stadt unter Berücksichtigung anderer Veranstaltungen oder anderen Aktionen zugewiesen



- Informationsstände von politischen Parteien vor Wahlen werden vorrangig behandelt
- Beantragte Werbeanlagen sind innerhalb dieser Fläche aufzustellen.

### **3. Übergangsregelung**

Bereits genehmigte Sondernutzungen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, dürfen für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2017 weiterhin in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall kann die Stadt bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von einzelnen Regelungen auf Antrag Befreiungen erteilen.

### **4. Sauberhaltung**

Um eine effektive Reinigung des öffentlichen Raumes zu ermöglichen, müssen Warenauslagen zu bestimmten Zeiten entfernt werden. Diese werden im Zuge der Genehmigungserteilung mitgeteilt.

Die Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis (insbesondere Gaststätten, Eisdiele, Imbisse usw.) sind für die Sauberhaltung der von der Sondernutzung umfassten Flächen, insbesondere im Bereich der Möblierung, in den Randbereichen (s.o.) und den freizuhaltenden Durchgangsbreiten, verantwortlich. Verunreinigungen aller Art (Müll, Flecken, Kaugummi, Speisereste, Dosen, Verpackungen usw.), die während des Sondernutzungszeitraums im o.a. Bereich auftreten, sind mindestens täglich vom Inhaber der Sondernutzungserlaubnis unaufgefordert und unabhängig vom Verursacher zu entfernen.

Bei erkennbarer Vernachlässigung der Sauberhaltungspflicht können die Genehmigung zurückgenommen oder künftige Erteilungen verweigert werden. Die Stadt kann die Reinigung auch selbst veranlassen; hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

Tuttlingen, 25.09.2017

gez. Michael Beck  
Oberbürgermeister